

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Institute und Vereine für Integrative Gestaltpädagogik und heilende Seelsorge (ARGE-IGS)

Ausgabe Oktober 2004

§ 1 Name, Zusammensetzung, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Institute und Vereine für Integrative Gestaltpädagogik und heilende Seelsorge“ (ARGE-IGS).
2. Die ARGE-IGS besteht aus den VertreterInnen der Mitgliedsinstitute und -vereine (Vorstand / Graduerungsausschuss / Delegierte).
3. Die ARGE-IGS handelt als Arbeitsgemeinschaft der eigenständigen Mitgliedsinstitute und -vereine.
4. Der Sitz ist mit der jeweiligen, zeitlich befristeten Geschäftsführung verbunden.
5. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich über die Gebiete der dazugehörigen Institute und Vereine.

§ 2 Zweck und Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE-IGS)

Die Arbeitsgemeinschaft orientiert sich in ihrer Arbeit an der christlichen Botschaft und bezweckt (gemäß den Statuten der dazugehörigen Institute und Vereine) das Studium, die Vermittlung, die Verbreitung und Weiterentwicklung der von Albert Höfer begründeten christlich orientierten Integrativen Gestaltpädagogik, der psychagogisch orientierten christlichen (Religions-) Pädagogik, der Beratung und heilenden Seelsorge. Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Forum der dazugehörigen Institute und Vereine. Sie fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Institute und Vereine, sie erarbeitet Leitlinien und koordiniert Veranstaltungen zum oben genannten Zweck.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die ARGE-IGS verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Die materiellen Mittel (besonders die Aufwandsentschädigungen der TeilnehmerInnen an den Sitzungen) werden von den dazugehörigen Instituten und Vereinen für ihre TeilnehmerInnen aufgebracht.

§ 4 Aktivitäten der ARGE-IGS

Alle Aktivitäten orientieren sich an Zweck und Zielsetzung der ARGE-IGS. Aktivitäten sind Austausch, Diskussion und Konsensfindung zu Statuten, Curricula, Finanzgebahren, Weiterbildung, Verbreitung (Patenschaften)....

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Institute und Vereine werden, die von ihren Statuten und Aktivitäten her dem Zweck und der Zielsetzung der ARGE-IGS entsprechen.
2. Ein Gaststatus eines Instituts oder eines Vereins ist möglich; allerdings schließt er von der Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitentscheidung bei den Sitzungen aus

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Institut oder ein Verein stellt durch seinen Vorstand anlässlich der nächsten Zusammenkunft der ARGE-IGS an diese einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme und legt seine Statuten vor. Über die Aufnahme entscheidet die ARGE-IGS-Versammlung. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
2. Die Aufnahme kann nach Rücksprache (schriftlich oder mündlich) mit dem Antragsteller ohne weitere Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt. Er ist schriftlich bei der ARGE-IGS zu erklären.

2. Streichung eines Mitgliedes

Die ARGE-IGS kann ein Mitglied, das über mehrere Jahre (in der Regel drei Jahre) nicht an den Zusammenkünften und Aktivitäten der ARGE-IGS teilnimmt und dieses nicht begründen kann, ausschließen. Dies ist schriftlich mitzuteilen.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Nichtübereinstimmung mit dem Zweck und der Zielsetzung der ARGE-IGS kann von dieser ein Ausschluss (mit Zweidrittelmehrheit) verfügt werden. Dies ist unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der dazugehörenden Institute und Vereine

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der ARGE-IGS teilzunehmen.
2. Es steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei Entscheidungen zu.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen, den Zweck und die Zielsetzung der ARGE-IGS nach Kräften zu fördern. Sie beachten die Geschäftsordnung und die Beschlüsse.

§ 9 Organisation

Die ARGE-IGS übt ihre Funktionen durch die ARGE-IGS Versammlung mindestens einmal im Jahr aus.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die ARGE-IGS wählt aus ihrer Mitte ein Institut bzw. einen Verein, dem die Geschäftsführung obliegt, nach Möglichkeit auf die Dauer von drei Jahren.
2. Aufgaben der Geschäftsführung:
 - Organisation und Leitung der ARGE-IGS-Versammlungen.
 - Ansprechstelle und Kontaktadresse für die Belange der ARGE-IGS.

§ 11 ARGE-IGS-Versammlung

1. Der Ort der Sitzung wird gemeinsam von allen anwesenden Mitgliedern für das nächstfolgende Jahr festgelegt.
2. Die Einladung und die Organisation des jährlichen Treffens erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch das Institut bzw. den Verein, dem die Geschäftsführung

- obliegt. Die Einladung ergeht an die jeweiligen Obleute/Vorstände der Mitgliedsinstitute und -vereine zur Weiterleitung an die jeweiligen Graduierungsausschussmitglieder bzw. Delegierte.
3. Weitere Zusammenkünfte können je nach Notwendigkeit einberufen werden. Dazu ist die Übereinkunft von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 12 Ablauf der Sitzungen

1. Den Vorsitz führt der/die gewählte GeschäftsführerIn der ARGE-IGS.
2. Die jährliche ARGE-IGS –Versammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitgliedsinstitute bzw. – vereine beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung um eine Stunde verschoben und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Gültige Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung einzureichen.
4. Initiativanträge zur Tagesordnung können bei Unterstützung durch eine Zweidrittelmehrheit direkt in der Sitzung eingebracht werden.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das abwechselnd von einem anderen Institut bzw. Verein übernommen wird. Dies wird binnen acht Wochen allen Obleuten/Vorstandsvorsitzenden zugesandt.
6. Jedes Institut verfügt über höchstens 3 Stimmen der anwesenden Personen.
7. Beschlüsse werden in der Regel durch Konsensbildung erreicht; sie sind im Sinne einer Selbstverpflichtung zu verstehen und damit in den jeweiligen Instituten und Vereinen zu vertreten und ernst zu nehmen.
8. Geheime Abstimmungen sind auf Wunsch möglich.
9. Gültige Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Aufgabenbereiche

1. Der ARGE-IGS obliegt die Aufgabe, die Ursprungsidee im Sinne der Statuten und Ziele der einzelnen Mitgliedsinstitute und -vereine zu unterstützen, auf die Beschlüsse zu achten und die Weiterentwicklung der christlich orientierten Integrativen Gestaltpädagogik und heilenden Seelsorge (nach Albert Höfer) zu fördern. Dies geschieht durch die Vernetzung der dazugehörigen Institute und Vereine und gemeinsame Veranstaltungen, wechselseitige Anerkennung der Curricula und Graduierungen und die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen. Die Versammlung versteht sich als Forum der christlich orientierten Integrativen Gestaltpädagogik und heilenden Seelsorge.
2. In diesem oben genannten Sinne übt sie die im § 4 genannten Aktivitäten aus.
3. Sie gibt finanzielle Rahmen für die Kurse und Veranstaltungen ihrer Mitglieder vor.
4. Sie strebt eine enge Zusammenarbeit und wechselseitige Förderung ihrer Mitglieder an.
5. Die Bestellung von Ausschüssen für spezielle Aufgaben der ARGE-IGS sind jederzeit möglich.

§ 14 Auflösung der ARGE-IGS

Die freiwillige Auflösung der ARGE-IGS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung aller Mitgliedsinstitute und – vereine und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie wird allen Mitgliedsinstituten und –vereinen schriftlich mitgeteilt.

Augsburg, am 02. September 2004